STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 004 066

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Industrielle Biotechnologie, M.Sc.
Hochschule:	Provadis School of International Management and Technology
Standort:	Frankfurt am Main
Datum:	03.03.2020
Akkreditierungsfrist:	01.04.2020 - 31.03.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Für das Diploma Supplement ist die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung zu verwenden (§ 6 Abs. 4 StakV HE).

Auflage 2: Der Nachweis einschlägiger Berufstätigkeit im Rahmen des Studiums muss in den Studiengangsunterlagen verbindlich verankert werden (§ 12 Abs. 1 StakV HE).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Zu Auflage 1:

Auf Seite 7 des Akkreditierungsberichts stellt die Agentur fest, dass zusammen mit dem Abschlusszeugnis regelhaft ein Diploma Supplement vergeben wird, welches der aktuell zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspreche; laut

Klammerzusatz „Informationsstand Januar 2015“. Somit entspricht das Diploma Supplement nicht der zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngste Fassung von 2018; auch in § 27 Abs.3 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung ist nicht explizit die Verwendung der aktuellen Vorlage vorgesehen. Die Hochschule muss dementsprechend in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird.

Zu Auflage 2:

Die "Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Chemieingenieurwesen zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Provadis School of International Management and Technology für die Master-Studiengänge Studienrichtung Chemical Engineering, Frankfurt, Studienrichtung Industrielle Biotechnologie, Frankfurt und Studienrichtung Quality Engineering, Frankfurt und Ostfildern (Anlage " 2b_neu_ab-spo-master-fb-ci-v_2_1_mark.pdf") in der vorgelegten Form enthalten unter dem fünften Tiret von § 3 Abs. 1 den Satz „ Nachweis der Berufstätigkeit für die Dauer des Studiums, mit mindestens 180 Stunden pro Semester.“

Das Studiengangskonzept und damit auch das Erreichen der Qualifikationsziele baut maßgeblich auf der Berufspraxis auf, da die Projektarbeiten i.d.R. in dem Unternehmen durchgeführt werden, in denen die Studierenden beschäftigt sind (Selbstevaluierungsbericht, S.13). Laut Akkreditierungsbericht erwartet die Hochschule somit eine facheinschlägige einschlägige Berufstätigkeit, nur sei dies aufgrund einer Ungenauigkeit in der Prüfungsordnung nicht ausdrücklich dokumentiert (Akkreditierungsbericht, S. 12).

Das Gutachtergremium spricht die Empfehlung aus, der Nachweis einschlägiger Berufstätigkeit im Rahmen des Studiums solle in den relevanten Hochschuldokumenten wie der Prüfungsordnung dokumentiert werden. Da das Erreichen der Qualifikationsziele offensichtlich zwingend eine facheinschlägige Berufstätigkeit voraussetzt, ist es aus Sicht des Akkreditierungsrats i.S. von § 12 Abs. 1 StakV HE essenziell, dies verbindlich zu verankern. Der Akkreditierungsrat spricht aus diesem Grund dazu eine Auflage aus.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Da die Projektarbeiten gemäß Selbstevaluationsbericht (S. 8) offenbar in den Betrieben durchgeführten werden, kann das Studium wahrscheinlich nur schwer ohne das Wissen und die Unterstützung des Arbeitgebers absolviert werden. Dies sollte gegenüber möglichen Bewerbern in der Außendarstellung dringend transparent kommuniziert werden.

Die Hochschule hat auf die Möglichkeit der Stellungnahme verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.